

## Abgabebestimmungen für Chemikalien:

**Abgabeverbote bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sind zum größten Teil im Anhang XVII der europäischen Chemikalien - Verordnung REACH geregelt.**

In der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) werden unter anderem die Abgaberegeln für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse aufgeführt. Für den Online-Handel ist besonders das Versandhandelsverbot von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen bei der Abgabe an Privatpersonen von Bedeutung.



So dürfen Chemikalien, die mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (s. Abb. 1) gekennzeichnet sind, ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten versandt werden. Ein Versand an Privatpersonen ist somit ausgeschlossen.



Ist eine Chemikalie mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (s. Abb. 2) gekennzeichnet, greift das Versandhandelsverbot an Privatpersonen dann, wenn die Chemikalie auch mit dem Signalwort "Gefahr" und einer der in Abbildung 3 genannten Gefahrenhinweise zu kennzeichnen ist.

H340	Kann genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350I	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H370	Schädigt die Organe
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 ChemVerbotsV dürfen diese Stoffe und Zubereitungen nur dann abgegeben werden, wenn sie uns bestätigen, dass Sie

- \* Berufsmäßiger Verwender sind
- \* diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwendet werden,
- \* dieses Produkt nicht weiterveräußern,
- \* sich für den Umgang mit dem Gefahrstoff und die Entsorgung eventueller Reste entsprechend dem Sicherheitsdatenblatt unterrichtet haben (einzusehen unter [www.schuettec.de](http://www.schuettec.de))

Für den Nachweis, dass Sie ein berufsmäßiger Verwender sind, bitten wir um:

- Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung
- Falls Sie freiberuflicher Restaurator oder freiberuflicher Künstler sind und Ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben legen Sie uns bitte Nachweise (z.B. Mitgliedschaft im Restauratorenverband oder Mitgliedschaft im Verband bildender Künstler) bei.
- Bei Restaurierungsaufträgen um Nennung des Restaurierungsobjektes mit Angabe des

Auftraggebers : \_\_\_\_\_

- Bei Künstlern um Darstellung und Beschreibung des

Verwendungszweckes: \_\_\_\_\_

Bei öffentlichen Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten bitten wir um:

- Die Angabe des Verwendungszwecks
  - zur Forschung
  - zur Analyse
  - zur Lehre
- Zusätzlich bestätigen Sie, dass Sie entsprechend Paragraph 2 Abs. 5 und 6 ChemVerbotsV die Verwendung der Stoffe bei der zuständigen Behörde von dem Inverkehrbringen schriftlich angezeigt haben.

Gewünschte/s Produkt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firmenname / Ansprechpartner / Anschrift

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift & Firmenstempel

Sie versichern, dass diese Erklärung wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde